



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

## Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

### Geplante Oberflächenwasserentnahmeabgabe in Schleswig-Holstein

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass die geplante Oberflächenwasserentnahmeabgabe – wie im Koalitionsvertrag formuliert – der Einnahmeverbesserung auf Landesebene dienen soll?

Ja.

2. Mit welchen Einnahmen der Oberflächenwasserentnahmeabgabe rechnet die Landesregierung
  - a) von Kernkraftwerksbetreibern,
  - b) aus dem Betrieb von Wärmekraftwerken und
  - c) aus Industrie und Gewerbe?

Vorbemerkung:

Über die Höhe der Einnahmen können nur sehr vorsichtige Prognosen abgegeben werden. Die angegebenen Größenordnungen sind nur als eine Schätzgröße anzusehen, die aus Einnahmen erzielt werden können. Die Unsicherheit der Vorausberechnung beruht auf den zum Teil erheblichen Schwankungen der Verfügbarkeit der Großkraftwerke (z.B. für den Zeitraum 1994 bis 1999 zwischen 46 % und 94 %). Neben der Verfügbarkeit der Kraftwerke geht eine Reihe von anderen technischen Kenngrößen in den Kühlwasserverbrauch ein, wie z.B. der Temperaturgang in den benutzten Gewässern u.ä. Weitere Unsicherheiten für die Vorausberechnung des Abgabevolumens ergeben sich aus eventuellen Folgen der Energiekonsensgespräche zum Atomausstieg und aus Veränderungen infolge der Liberalisierung des Strommarktes.

Antwort zu a) 58 Mio. DM.  
Antwort zu b) 3 Mio. DM.  
Antwort zu c) 0,6 Mio. DM.

2.1 Für welche Maßnahmen sollen die Mittel konkret verausgabt werden?

Die Hälfte des Aufkommens aus der Abgabe wird zweckgebunden für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der oberirdischen Gewässer, der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sowie zur Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung verwendet werden. Konkrete Maßnahmen können erst nach Entscheidung über den Haushalt 2001 benannt werden.

3. Welche konkreten Industrie- und Gewerbebezüge und/oder Unternehmen werden von der Oberflächenwasserentnahmeabgabe betroffen sein?

Nach derzeitiger Einschätzung handelt es sich um Unternehmen zur:  
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (5 Abgabepflichtige)  
Chemische Industrie (2)  
Herstellung und Verarbeitung von Papier (4)  
Stromerzeugung (6)

4. Auf welche Gesamtsummen belaufen sich die jeweiligen jährlichen Einnahmen der Bundesländer, die eine Oberflächenwasserentnahmeabgabe bereits erheben?

4.1 Wie hoch ist der jeweilige Anteil, den die Kernkraftwerke und den die Wärmekraftwerke zu entrichten haben?

Die vorliegenden Haushaltspläne der betroffenen Länder enthalten keine differenzierten Angaben, die die Einnahmen aus der Erhebung einer Oberflächenwasserabgabe in Abgrenzung zu anderen Einnahmen für Wasserentnahmen oder -nutzungen ausweisen. Innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Erhebung von Zahlen in anderen Ländern nicht möglich.

5. Welche Menge des in Schleswig-Holstein entnommenen Oberflächenwassers wird dem Naturhaushalt nicht wieder zugeführt?

Die entnommene Menge wird im vollem Umfang dem Naturhaushalt wieder zugeführt.

5.1 Welcher Veränderung wird die entnommene Oberflächenwassermenge unterzogen bzw. inwieweit wird die Wasserqualität des Oberflächenwassers durch den Gebrauch verändert?

Das entnommene Oberflächenwasser wird, da es zum überwiegenden Teil zur Kühlung in externen Kreisläufen geführt wird, erwärmt. Die zulässige Temperaturerhöhung des entnommenen Oberflächenwassers vor der Wiedereinleitung richtet sich nach der im benutzten Gewässer vorhandenen Temperatur. Zur Verbesserung der Sauerstoffsituation des zur Kühlung benutzten Oberflächenwassers wurden geeignete Auflagen in den Entnahmeerlaubnissen gefordert.

- 5.2 Gibt es wissenschaftliche Befunde über ökologisch bedeutsame Veränderungen durch die Entnahme und spätere Wiederaufführung des entnommenen Oberflächenwassers?

Die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung für die Kernkraftwerke Brunsbüttel, Brokdorf und Krümmel über Jahre durchgeführten Umgebungsüberwachungen haben bisher keine ökologischen Veränderungen im Bereich der jeweiligen Einleitungsstellen ergeben.

6. Mit welcher Begründung soll die Bagatellegrenze auf 5.000 DM festgesetzt werden?

Durch die Einführung einer Bagatellegrenze sollen kleine und mittlere Unternehmen in Schleswig-Holstein nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

- 6.1 Wie viele Unternehmen welcher Branchen sind davon betroffen?

Die Anzahl der Unternehmen in Schleswig-Holstein, die unterhalb der Bagatellegrenze liegen, ist nur annäherungsweise ermittelbar. In einer Sonderauswertung des Berichts des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein des Jahres 1995 sind insgesamt 65 Betriebe des Bergbaues und des verarbeitenden Gewerbes aufgeführt, die Oberflächenwasser nutzen. Der Statistik ist weder eine Unterscheidung nach Entnahmen aus oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern noch hinsichtlich der betroffenen Branchen zu entnehmen. Von den 65 von der Statistik erfassten Unternehmen verbleiben abzüglich der 11 Veranlagungsfälle im Bereich des verarbeitenden Gewerbes und der Industrie 54 Unternehmen, deren Entnahmemengen unterhalb der Bagatellegrenze liegen.

7. Trifft es zu, dass bei einer Senkung der Bagatellegrenze - von 5000 DM auf 500 DM - lediglich 6 zusätzliche Betriebe in Schleswig-Holstein betroffen wären?

Ja.

- 7.1 Um welche Betriebe/Branchen handelt es sich hierbei?

Es handelt sich um Betriebe in den Branchen der Gewinnung von Steinen und Erden, sonstigem Bergbau und der Fischzucht.

8. Wie viele Unternehmen liegen zwischen der Bagatellegrenze von 5000 DM und einem Betrag von 2000 DM?

Vier.

9. Inwieweit wirkt sich die Abgabe auf die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Branchen und den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein aus?

Zur Betroffenheit der einzelnen Branchen siehe Antwort zu Frage 2.

Eine Erhöhung der Strompreise und damit der Produktionskosten der Unternehmen in Schleswig-Holstein durch die Abgabe ist unwahrscheinlich. Infolge der Liberalisierung des Strommarktes „kaufen“ die Endverbraucher in Schleswig-Holstein auch Strom, der in anderen Regionen erzeugt wurde; ebenso verkaufen die schleswig-holsteinischen Kraftwerksbetreiber ihren Strom auch über die Landesgrenzen hinweg. Trotz der zum 1.4.1999 eingeführten Stromsteuer hat der starke Wettbewerb auf dem Strommarkt dazu geführt, dass die Strompreise für die Endverbraucher in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken sind. Deshalb wird sich die Belastung der Stromerzeugung mit der Oberflächenwasserabgabe nicht wesentlich auf die Bezugskosten der Verteilerunternehmen auswirken. Von der Oberflächenwasserabgabe ist daher keine generelle Erhöhung der Strompreise zu erwarten. Nach Einschätzung der Landesregierung ist nach allem nicht von nennenswerten negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein auszugehen.

10. Beabsichtigt die Landesregierung bestimmte Branchen von der Oberflächenwasserentnahmeabgabe ganz oder teilweise auszunehmen?  
Wenn ja, welche und ggf. in welchem Umfang?

Nein.

11. Beabsichtigt die Landesregierung eine Ermäßigung der Abgabe bei Wassereinsparungen vorzusehen?  
Wenn ja, welche Regelung beabsichtigt die Landesregierung?

Nein.

12. Ist der Landesregierung die Normenkontrollantragsklage gegen das niedersächsische Gesetz für eine Oberflächenwasserentnahmeabgabe bekannt?  
Wenn ja,  
a) Gibt es ggf. Unterschiede zur niedersächsischen Oberflächenwasserentnahmeabgabe und wenn ja, welche?  
b) Wie bewertet die Landesregierung die Verfassungsklage juristisch?  
c) Welche Auswirkungen hat die niedersächsische Klage ggf. auf die Einführung der schleswig-holsteinischen Oberflächenwasserentnahmeabgabe?

Dem Niedersächsischen Umweltministerium liegt gegenwärtig keine Normenkontrollklage gegen die einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes über die Erhebung einer Oberflächenwasserentnahmeabgabe vor.

a - c) entfällt.